

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

56. Jahrgang

Würzburg, 13. Januar 2011

Nr. 1

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 20.12.2010 Nr. 12-1443.00-2/09 über die Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe und der Gemeinde Sennfeld über die Mitbenutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sennfeld 1
- Bek vom 20.12.2010 Nr. 12-1443.00-3/10 über die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Schweinfurt und dem Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg über die Mitbenutzung der Deponie Rothmühle für die Entsorgung nicht brennbarer Abfälle 2
- Bek vom 22.12.2010 Nr. 12-1444.10-4/10 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2011 4

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek vom 20.12.2010 Nr. 21-2206.00-17/10 über das Schornsteinfegerwesen; Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern 4
- Bek vom 20.12.2010 Nr. 21-2206.00-16/10 über das Schornsteinfegerwesen; Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern 4
- Bek vom 23.12.2010 Nr. 24-8425.00-3/10 über die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2) 5
- #### Bezirk Unterfranken
- Bezirksfischereiverordnung des Bezirks Unterfranken vom 16.12.2010 5
- #### Nichtamtlicher Teil
- Buchbesprechungen 6

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe und der Gemeinde Sennfeld über die Mitbenutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sennfeld

Bekanntmachung vom 20.12.2010 Nr. 12-1443.00-2/09

I.

Mit Zweckvereinbarung vom 26.11./10.12.2010 zwischen dem Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe und der Gemeinde Sennfeld wird die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schonungen und der Gemeinde Sennfeld über die Mitbenutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sennfeld vom 20./27.12.2001, in die das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Schonungen ab 01.12.2009 eingetreten ist, geändert.

Die Regierung von Unterfranken hat die Zweckvereinbarung vom 26.11./10.12.2010 mit Schreiben vom 20.12.2010 Nr. 12-1443.00-2/09 gemäß Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 KommZG wird die Zweckvereinbarung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 20.12.2010
Regierung von Unterfranken
Rüth
Abteilungsleiter

II.

1. Nachtrag zur Änderung der Zweckvereinbarung vom 20./27.12.2001 über die Mitbenutzung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Sennfeld durch die Gemeinde Schonungen

Zwischen dem

Kommunalunternehmen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Bergstraße 4, 97490 Poppenhausen

vertreten durch den Vorstand, Herrn Walter Weinig, nachfolgend als Kommunalunternehmen bezeichnet

und der

Gemeinde Sennfeld, Hauptstraße 11, 97526 Sennfeld

vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Emil Heineemann, nachfolgend als Gemeinde Sennfeld bezeichnet, wird folgende 1. Änderung der Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Kosten

In § 6 Abs. 3 der Zweckvereinbarung wird die Zahl 2,25 DM/cbm gestrichen und die Zahl 1,15 €/cbm durch die Zahl 0,85 €/cbm ersetzt.

§ 2

Beiträge, Gebühren

§ 7 der Zweckvereinbarung erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die vom Kommunalunternehmen zu betreibende Wasserversorgungsanlage ist – einschließlich der im Gemeindegebiet Sennfeld liegenden Anlagenteile – Bestandteil der Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens (Einrichtungseinheit i. S. des KAG)

Für den Anschluss des Grundstücks Fl.-Nr. 1118, Gemarkung Sennfeld und die Benutzung dieser Wasserversorgungseinrichtung durch den Eigentümer dieses Grundstücks erhebt das Kommunalunternehmen Herstellungsbeiträge und Benutzungsgebühren entsprechend seiner Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die festgesetzten und eingehobenen Beiträge und Gebühren sind Einnahmen des Kommunalunternehmens.

§ 3

Satzungsrecht

§ 8 der Zweckvereinbarung erhält folgenden Wortlaut:

(1) Das Gebiet dieser Zweckvereinbarung umfasst innerhalb der Gemeinde Sennfeld

- die nach § 2 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Grundstücke und
- das Grundstück Fl.-Nr. 1118, Gemarkung Sennfeld, das an die Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens angeschlossen ist.

(2) Zur Erfüllung der dem Kommunalunternehmen übertragenen Befugnisse wird der Geltungsbereich folgender Satzungen – in der jeweils gültigen Fassung – gem. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 KommZG auf das Gebiet der Zweckvereinbarung erstreckt:

- Satzung für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des Kommunalunternehmens (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 01.12.2009 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 23 vom 21.12.2009).
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens (BGS-WAS) vom 01.12.2009 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 23 vom 21.12.2009).

(3) Künftige Satzungen des Kommunalunternehmens zur Änderung oder Neufassung der unter Abs. 2 Ziff. 1 und 2 genannten Satzungen gelten in gleicher Weise für das Gebiet der Zweckvereinbarung.

§ 4

Geltungsdauer, Kündigung

Im § 11 Abs. 5 werden die Worte „des Landratsamtes Schweinfurt“ durch die Worte „der Regierung von Unterfranken“ ersetzt.

§ 5

Streitigkeiten

Im § 12 werden die Worte „das Landratsamt“ durch die Worte „die Regierung von Unterfranken“ ersetzt.

§ 6

Bedingungen

Dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe (RMG) wurde mit Zweckvereinbarung vom 29.10.2009 von der Gemeinde Schonungen zum 01.12.2009 die Aufgabe der Wasserversorgung der Gemeinde Schonungen einschließlich des Gemeindeteils Reichelshof und das Satzungsrecht übertragen; mit Wirkung vom 01.01.2010 auch die Wasserversorgungsein-

richtung der Gemeinde Schonungen. Die RMG ist gem. § 6 Abs. 3 der Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Schonungen als Rechtsnachfolgerin in die bestehende Zweckvereinbarung der Gemeinde Schonungen mit der Gemeinde Sennfeld eingetreten. Die RMG hat diese Aufgabe wiederum durch Unternehmenssatzung vom 29.10.2009 zum 01.12.2009 auf ihr neu gegründetes Kommunalunternehmen übertragen. Gemäß § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung ist dann das Kommunalunternehmen in die o.g. Zweckvereinbarung als Rechtsnachfolgerin eingetreten. Die übrigen Vertragsbedingungen aus der Zweckvereinbarung vom 20./27.12.2001 gelten weiterhin mit der Maßgabe, dass anstelle der Gemeinde Schonungen ab 01.12.2009 das Kommunalunternehmen der RMG getreten ist.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Der 1. Nachtrag zur Änderung der Zweckvereinbarung vom 20./27.12.2001 bedarf der Genehmigung der Regierung von Unterfranken.

Die Genehmigung wird durch das Kommunalunternehmen des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe (RMG) eingeholt.

(2) Der 1. Nachtrag zur Änderung der Zweckvereinbarung vom 20./27.12.2001 und ihre Genehmigung sind durch die Regierung von Unterfranken amtlich bekannt zu machen.

(3) Von dieser Zweckvereinbarung erhalten jede Vertragspartei, die Regierung von Unterfranken, das Landratsamt Schweinfurt und das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen je eine Ausfertigung.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Poppenhausen, den 10.12.2010
KOMMUNALUNTERNEHMEN
DES ZWECKVERBANDES
ZUR WASSERVERSORGUNG
DER RHÖN-MAINTAL-GRUPPE (RMG)

Weinig
Vorstand

Sennfeld, 26.11.2010
Gemeinde Sennfeld

Heinemann
Erster Bürgermeister

GAP1 1443

RABI 2011 S. 1

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Schweinfurt und dem Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg über die Mitbenutzung der Deponie Rothmühle für die Entsorgung nicht brennbarer Abfälle

Bekanntmachung vom 20.12.2010 Nr. 12-1443.00-3/10

I.

Der Landkreis Schweinfurt und das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg haben am 16.11.2010 eine Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der Deponie Rothmühle für die Entsorgung nicht brennbarer Abfälle geschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 20.12.2010 Nr. 12-1443.00-3/10 die o.g. Zweckvereinbarung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 20.12.2010
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsdirektor

II.

**Zweckvereinbarung
zwischen dem**

**Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg
Abfallwirtschaftsbetrieb team orange
(Kommunalunternehmen)**

**Am Güßgraben 9
97209 Veitshöchheim**

und

**dem Landkreis Schweinfurt
Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt**

über

**die Mitnutzung der Deponie Rothmühle für die
Entsorgung nicht brennbarer Abfälle**

Präambel

Dem Landkreis Würzburg obliegt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger die Entsorgungspflicht nach Art.3 BayAbfG u.a. für nicht brennbare Abfälle aus dem Landkreis Würzburg. Gemäß § 13 KrW-/AbfG besteht grundsätzlich eine Überlassungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen, sowie für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Der Landkreis Würzburg hat diese Aufgabe auf das Kommunalunternehmen per Unternehmenssatzung übertragen. Das Kommunalunternehmen verfügt für gewisse inerte, nicht brennbare Abfälle, die die Zuordnungswerte für Deponien der Klasse 0 übersteigen (z.B. Asbest und Mineralwolle), über keine eigene Einrichtung zur Entsorgung und strebt daher die Mitnutzung der Deponie Rothmühle zur Erfüllung seiner Entsorgungspflichten für Abfälle der Deponieklasse I und II an.

§ 1

- (1) Das Kommunalunternehmen überträgt gemäß Art. 7ff. KommZG i.V.m. § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG die Entsorgung andienungspflichtiger Abfälle, die der Deponieklasse I und II entsprechen und für die keine eigene Entsorgungsanlage zur Verfügung steht, auf den Landkreis Schweinfurt nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
- (2) Das Kommunalunternehmen weist in seinem Gebiet anfallende, der Andienungspflicht unterliegende Abfälle, die für eine Ablagerung auf Deponien der Klasse I und II zugelassen sind und für die keine eigene Entsorgungsanlage zur Verfügung steht, dem Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle zu.
- (3) Der Landkreis Schweinfurt nimmt vom Kommunalunternehmen die im Gebiet des Landkreises Würzburg anfallenden nicht brennbaren Abfälle, die die Zuordnungswerte der Deponieverordnung für die Deponieklasse II einhalten, zur Ablagerung auf seiner Deponie Rothmühle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Einbaukapazitäten an. Über größere Maßnahmen (> 500 t) können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

§ 2

Die Anlieferung aller Abfälle erfolgt namens und unter Verantwortung des jeweiligen Abfallanlieferers bzw. Abfallerzeugers.

Für die Nutzung der Deponie Rothmühle gelten die Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung, der jeweiligen Gebührensatzung des Landkreises Schweinfurt, sowie die Betriebsordnung und Annahmebedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Gebührenschild richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Gebührensatzung des Landkreises Schweinfurt. Nach § 2 der aktuellen Gebührensatzung sind bei Selbstanlieferung der Abfallerzeuger und der Abfallanlieferer Gebührenschildner.

Das Kommunalunternehmen betreibt geeignete Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Ziel, dass die Anlieferungen den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt, der Betriebsordnung und den Anlieferungsbedingungen der Deponie Rothmühle entsprechen. Es unterstützt die Anlieferer bei der Durchführung des Nachweisverfahrens nach der NachwV. Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für den Transport ist Angelegenheit des jeweiligen Anlieferers.

§ 3

Diese Vereinbarung gilt vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2013. Sie verlängert sich um jeweils drei Jahre, wenn sie nicht von einem der Vereinbarungspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Vereinbarungsende gekündigt wird. Der Landkreis Schweinfurt hat ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende, wenn das Restverfüllvolumen der Deponie Rothmühle weniger als 40.000 m³ beträgt (derzeit ca. 150.000 m³). Das Kommunalunternehmen hat ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende, wenn zwingende Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des Kommunalunternehmens dieser Vereinbarung entgegenstehen.

§ 4

Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

§ 5

Bei Änderung der einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen oder wenn eine grundlegende Änderung der bei Vertragsabschluss vorliegenden allgemeinen oder besonderen Verhältnisse eintritt, nehmen die Vereinbarungspartner umgehend Verhandlungen zur Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse auf. Kommt eine Einigung über die Vereinbarungsanpassung nicht zustande, sind beide Seiten berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen eine sofortige Auflösung der Vereinbarung erfordern. In diesen Fällen verzichten die Vereinbarungspartner auf gegenseitige Ansprüche.

§ 6

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, etwaige nichtige oder undurchführbare Vereinbarungsbestimmungen durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, die sie bei Kenntnis des Mangels und unter Berücksichtigung der Vereinbarungstreue vereinbart hätten. Im Übrigen verpflichten sich die Vereinbarungspartner, für alle Fragen und Unklarheiten, die sich aufgrund dieser Vereinbarung ergeben, im gegenseitigen Einvernehmen eine Lösung zu suchen.

Veitshöchheim, 16.11.2010
Kommunalunternehmen

Schweinfurt, 16.11.2010
Landkreis Schweinfurt

D r. S c h r a m l
Vorstand

L e i t h e r e r
Landrat

GAPI 1443

RABI 2011 S. 2

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2011

Bekanntmachung vom 22.12.2010 Nr. 12-1444.10-4/10

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 30.11.2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 08.12.2010 Nr. 12-1444.10-4/10 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 2.000.000,00 € wurde nach Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 22.12.2010
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsleiter

II.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 30.11.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Satzung des Zweckverbandes vom 18. Dezember 2007 (RABl Nr. 4/2008, S. 37) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.259.500 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.536.400 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Zweckverbandsumlage für die durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben wird auf insgesamt 1.243.100 € festgesetzt. Sie ist durch die Verbandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Zweckverbandssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt aufzubringen:

1. Verwaltungs- und Betriebsumlage

| | |
|-------------------------|--------------|
| Landkreis Aschaffenburg | 122.418,39 € |
| Stadt Aschaffenburg | 47.581,61 € |
| | 170.000,00 € |

2. Investitionsumlage

| | |
|-------------------------|----------------|
| Landkreis Aschaffenburg | 72.200,00 € |
| Stadt Aschaffenburg | 1.000.900,00 € |
| | 1.073.100,00 € |

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Aschaffenburg, 15.12.2010
Zweckverband Fachoberschule/Berufoberschule
Aschaffenburg

Klaus Herzog
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

GAPi 1444 RABl 2011 S. 4

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Schornsteinfegerwesen;
Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern**

Bek vom 20.12.2010 Nr. 21-2206.00-17/10

Die Regierung von Unterfranken hat zum 01.01.2011 einen Bezirksschornsteinfegermeister neu bestellt:

Kehrbezirk Würzburg-Stadt 6: Reiner Schneider
Posener Straße 4,
97318 Kitzingen

Würzburg, 20.12.2010
Regierung von Unterfranken

Jäger
Abteilungsleiter

GAPi 2206 RABl 2011 S. 4

**Schornsteinfegerwesen;
Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern**

Bek vom 20.12.2010 Nr. 21-2206.00-16/10

Die Regierung von Unterfranken hat zum 01.02.2011 einen Bezirksschornsteinfegermeister neu bestellt:

Kehrbezirk Schweinfurt-Stadt 1: Gerald Hülbig
Kirschtal 7
97500 Ebelsbach
OT Gleisenau

Würzburg, 20.12.2010
Regierung von Unterfranken

Jäger
Abteilungsleiter

GAPi 2206 RABl 2011 S. 4

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2)

Bek vom 23.12.2010 Nr. 24-8425.00-3/10

I.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 23.12.2010
Regierung von Unterfranken
Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

II.

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband Würzburg gibt bekannt, dass am

**Dienstag, den 18.01.2011 um 9.30 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart
in Karlstadt, Marktplatz 8,**

eine Sitzung des Planungsausschusses stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2011

2. Änderung des Regionalplans: Kapitel B X „Energieversorgung“ (ohne Abschnitt 3 „Windenergieanlagen“);

Beratung, abschließende Beschlussfassung, Antrag auf Verbindlicherklärung

3. Änderung des Regionalplans: Kapitel B IV, Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“, betreffend das Vorranggebiet CA7, u „Südlich Mühlbach“ und das Vorbehaltsgebiet GI27 „Westlich Karlstadt“;

Beratung, abschließende Beschlussfassung, Antrag auf Verbindlicherklärung

4. Änderung des Regionalplans: Kapitel B IV „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“ (ohne Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“);

Beratung, abschließende Beschlussfassung, Antrag auf Verbindlicherklärung

5. Sonstiges

Karlstadt, den 23.01.2011
Regionaler Planungsverband Würzburg

Schiebel, Landrat
Verbandsvorsitzender

GAPI 8425

RABl 2011 S. 5

Bezirk Unterfranken

Bezirksfischereiverordnung des Bezirks Unterfranken vom 16.12.2010

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 die nachfolgend bekanntgemachte Verordnung beschlossen.

Würzburg, 27.12.2010
Regierung von Unterfranken
Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

II.

Bezirksfischereiverordnung des Bezirks Unterfranken

Gültig vom 01.01.2011 bis 31.12.2015

Gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1, § 15 Abs. 2 und § 28 AVBayFiG erlässt der Bezirk Unterfranken im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken die nachstehende Bezirksfischereiverordnung:

§ 1

In allen unterfränkischen Gewässern gelten zur Hege der genannten Fischarten folgende Erweiterungen der Schonbestimmungen:

| | Schonzeit | Schonmaß |
|---------|-----------------|----------|
| Hecht | 01.02. - 30.04. | 50 cm |
| Zander | 01.02. - 30.04. | 50 cm |
| Rutte | 01.12. - 28.02. | 30 cm |
| Nase | 01.02. - 31.05. | 35 cm |
| Elritze | ganzjährig | |

§ 2

Zusätzlich zu § 1 gelten für den unterfränkischen Main mit seinen angebundenen Stillgewässern (Altarme, Buhnen, Baggerseen) zur Förderung der genannten Fischarten folgende Erweiterungen der Schonbestimmungen:

| | Schonzeit | Schonmaß |
|----------|-----------------|----------|
| Rotauge | 01.04. - 15.05. | - |
| Rotfeder | 01.04. - 15.05. | - |
| Nerfling | 01.04. - 15.05. | - |

§ 3

Zur Hege des Fischbestandes in der Wern hat der Hecht von der Mündung in den Main bis zur Gemarkungsgrenze Werneck kein Schonmaß und keine Schonzeit.

§ 4

Unter Hinweis auf § 22 Abs. 2 AVBayFiG wird festgelegt, dass in Unterfranken alle Fließgewässer mit Ausnahme nachfolgender Gewässerabschnitte der Forellen- und Äschenregion (Salmonidenregion) angehören:

- der gesamte unterfränkische Main
- die Baunach von der Regierungsbezirksgrenze gegen Oberfranken bis zum „Wehr Frickendorf“ oberhalb Frickendorf
- die Wern von der Mündung in den Main bis zur Gemarkungsgrenze Werneck
- die Fränkische Saale von der Mündung in den Main bis zur Einmündung der Lauer
- die Tauber von der Einmündung der Gollach in Biebrehren flussabwärts bis zur Landesgrenze mit Baden-Württemberg

unterhalb Tauberrettersheim

- die Gersprenz von der Mündung in den Main bis zur hessischen Landesgrenze

In den Gewässern der Salmonidenregion dürfen Aale und Hechte nicht ausgesetzt werden. Gefangene Exemplare dieser Arten dürfen nicht zurückgesetzt werden. Beide Arten haben in diesen Gewässerabschnitten weder eine Schonzeit noch ein Schonmaß.

§ 5

Der Fischfang mit Aalschokkern, Scheerbretthamen und ähnlichen Großfanggeräten bedarf der Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Zum Schutz der Flussfischerei kann die Kreisverwaltungsbehörde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen und den Betrieb der Großfanggeräte durch Anordnung regeln und beschränken. Auf die Fangtechnik bezogene Änderungen an bestehenden Anlagen sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

§ 6

Nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Fischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840, ber. 2009 S. 6, BayRS 793-1-L) geändert durch Gesetz

vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130) kann mit Geldbuße belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe belegt ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. §§ 1 und 3 Fische der dort genannten Arten während der festgesetzten Schonzeiten oder vor Erreichen der festgesetzten Schonmaße fängt,
2. § 4 in den Gewässern der Salmonidenregion Aale und Hechte aussetzt oder gefangene Fische dieser Arten zurücksetzt,
3. § 5 den Fischfang mit den genannten Fanggeräten oder Fangtechniken ohne erforderliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 31.12.2015. Die Bezirksfischereiverordnung vom 15.12.2009 tritt mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

Würzburg, 16.12.2010
Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Linhart/Adolph

Sozialgesetzbuch II Sozialgesetzbuch XII Asylbewerberleistungsgesetz

69. Aktualisierung

Stand: Oktober 2010

Preis: 58,95 Euro

Umfang dieser Lieferung: 82 Seiten

ISBN 78250209069

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Schwerpunkt dieser 69. Aktualisierung sind die Vorschriften des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112), soweit sie bereits zum 11. August 2010 in Kraft getreten sind.

Berücksichtigt haben wir zudem die

- Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b Zweites Buch Sozialgesetzbuch,
- Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a Zweites Buch Sozialgesetzbuch und die
- Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

jeweils vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1150, 1152 und 1155).

Ecker

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

40. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. November 2010

Preis: 57,52 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 40. Lieferung werden insbesondere die Kommentierungen zu den Abgabensatzungen, zu den Realsteuern, zu den Beiträgen für leitungsgebundene Einrichtungen, zum Erschließungsbeitrag sowie zum Straßenausbaubeitrag aufgrund von neuerer Rechtsprechung aktualisiert.

Bachmayer/Haferkorn

Bayerisches Haushaltsrecht

86. Aktualisierung

Stand: 1. Oktober 2010

Preis: 84,95 Euro

ISBN 80730026086

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Schwerpunkt der Aktualisierung sind die neuen Vergabevorschriften;

- die Neufassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A und VOB/B) vom 31. Juli 2009,
- die Neufassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) vom 20. November 2009 und

- die erneute Änderung der Vergabeverordnung (VgV) sowie
- die erforderliche Überarbeitung der Kommentierung zu Art. 55 BayHO (Öffentliche Aufträge).

Ferner enthält die Aktualisierung

- die Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes (Aufgabenübertragung des Finanzplanungsrats auf den Stabilitätsrat) und
- die Neufassung der VV zu Art. 6 d HG (Altersteilzeit).

Detlef Peters

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen, Verträge, Satzungsmuster, Fallbeispiele

Aktualisierungslieferung Nr. 54

Rechtsstand 1. Oktober 2010

Verlag Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 54. Ergänzungslieferung wurden die Erläuterungen zu den §§ 124, 125, 127, 129 und 131 BauGB im Hinblick auf die bis Ende September 2010 ergangene Rechtsprechung und Literatur angepasst. Das Stichwortverzeichnis wurde komplett aktualisiert.

Nitsche/Baumann/Schwamberger

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

Kommentierte Ausgabe

41. Ergänzungslieferung

Stand: 1. November 2010

Preis: 54,00 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit Wirkung vom 01.03.2010 sind das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das neue Bayerische Wassergesetz (BayWG) in Kraft getreten. Mit der 41. Ergänzungslieferung werden Anpassungen des Werkes an die geänderte Rechtslage vorgenommen. Im Übrigen werden die Erläuterungen entsprechend korrigiert bzw. ergänzt. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Auch das neue WHG lässt geltende und künftige landesrechtliche Privatisierungsregelungen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten unberührt bzw. weiterhin zu.
- Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, können seit 01.03.2010 nach § 55 Abs. 3 WHG mit Abwasser beseitigt werden, wenn eine solche Entsorgung der Stoffe umweltverträglicher ist als eine Entsorgung als Abfall und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.
- Für Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe von Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüchen nach den Vorschriften der §§ 96 bis 99 WHG in der ab 01.03.2010 geltenden Fassung sind nunmehr ausschließlich die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig.
- Mit Inkrafttreten des neuen WHG zum 01.03.2010 ist der Abwasserbegriff unmittelbar im WHG (§ 54 Abs. 1) und nicht mehr im BayWG geregelt.

- Die Einleitung von Niederschlagswasser in bestehende Mischwasserkanäle ist auch weiterhin zulässig.

- Abwasseranlagen dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (Art. 60 Abs. 1 Satz 2 WHG).

- Bei der EÜV handelt es sich um eine landesrechtliche Regelung. Das neue WHG enthält eine Verordnungsermächtigung des Bundes für eine künftige Selbstüberwachungsverordnung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen. Bis eine solche erlassen ist, bleibt die bisher geltende Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) weiter in Kraft.

- § 93 WHG (n.F.) beinhaltet nunmehr eine eigenständige Duldungsverpflichtung, nach der Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken und oberirdischen Gewässern verpflichtet werden können, das Durchleiten von Abwasser sowie die Errichtung und Unterhaltung der dazu dienenden Anlagen zu dulden, soweit dies zur Entwässerung von Grundstücken, zur Abwasserbeseitigung oder zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- oder Wasserhaushalts durch Wassermangel erforderlich ist.

- Zu den gebührenfähigen Kosten im Sinn des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG gehören nunmehr auch die Aufwendungen für einrichtungsbezogene Informationsmaßnahmen (Art. 8 Abs. 3 Satz 6 KAG) sowie Kosten für technische Gewässeraufsicht.

Nitsche/Baumann/Schwamberger

Satzungen zur Wasserversorgung

Kommentierte Ausgabe

35. Aktualisierung

Stand: 1. November 2010

Preis: 41,40 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit Wirkung vom 01.03.2010 sind das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das neue Bayerische Wassergesetz (BayWG) in Kraft getreten. Mit der 35. Ergänzungslieferung werden die Anpassungen des Werkes an die geänderte Rechtslage vorgenommen. Im Übrigen werden die Erläuterungen entsprechend korrigiert bzw. ergänzt. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Für Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe von Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüchen nach den Vorschriften der §§ 96 bis 99 WHG in der ab 01.03.2010 geltenden Fassung sind nunmehr ausschließlich die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig.
- Es bleibt der eigenverantwortlichen Entscheidung eines Anschlussnehmers überlassen, ob er zum Wäschewaschen im eigenen Haushalt Trinkwasser oder Wasser minderer Qualität benutzt.
- Änderung von § 10 Abs. 3 der Mustersatzung zur Wasserabgabesatzung.
- § 93 WHG (n.F.) beinhaltet nunmehr eine eigenständige Duldungsverpflichtung, nach der Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken und oberirdischen Gewässern verpflichtet werden können, das Durchleiten

von Wasser sowie die Errichtung und Unterhaltung der dazu dienenden Anlagen zu dulden, soweit dies zur Bewässerung von Grundstücken, zur Wasserversorgung oder zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- oder Wasserhaushalts durch Wassermangel erforderlich ist.

- Art. 32 BayWG enthält vom Bundesrecht abweichende Regelungen zum Ausgleich von Mehraufwendungen in Wasserschutzgebieten
- Bundesrechtliche Neuregelung weitgreifender Entschädigungsregelungen bei Wasserschutzgebietsanordnungen.
- Zu den gebührenfähigen Kosten im Sinn des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG gehören seit der Anfügung eines neuen Satzes 6 an Art. 8 Abs. 3 KAG nunmehr auch die Aufwendungen für einrichtungsbezogene Informationsmaßnahmen.

Hesse

Erschließungsbeitrag

28. Aktualisierung

Stand: Oktober 2010

Die vorliegende Aktualisierung enthält wieder eine Vielzahl aktueller und teilweise (noch) nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, des Bundesverwaltungsgerichts und anderer Obergerichte. Als Beispiele seien genannt:

- Beschluss des BayVGH vom 25.03.2009 zum Funktionswandel eines öffentlichen Feldwegs,
- mehrere Entscheidungen zum Anlagenbegriff und zur Erschließungseinheit,
- ebenso zum Erschlossensein i.S. § 131 BauGB,

- VGH BaWü vom 23.10.2009 zum Erschließungsvertrag mit einem Kommunalunternehmen, das zu 100% in kommunalem Besitz ist,
 - die neue Rechtsprechung des BayVGH zu Hinterliegergrundstücken
 - und zur Wirksamkeit von Ablösevereinbarungen
- u.a.

Dr. Helmut Linhart

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

32. Aktualisierung

Preis: 48,95 Euro

Stand: November 2010

ISBN 78250257032

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Die vorliegende 32. Aktualisierung, die an die im Juli 2010 erschienene 31. Aktualisierung anschließt, bringt das Werk auf den Rechtsstand November 2010.

- Sie gibt den als Beispiele abgedruckten Verordnungen und Satzungen bayerischer Gemeinden die neueste Fassung und versieht sie mit zahlreichen Anmerkungen.
- Sie bringt viel Neues zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten, zur Zwangsmittellandrohung, zur Anfechtung von Kostenentscheidungen, zur Begründung einer Vollziehbarkeitsaussetzung und zu den Rechtsbehelfsbelehrungen von Ausgangs- und Widerspruchsbescheiden.
- Sie schließt den Austausch der Rechtsbehelfsbelehrungsmuster des StMI von 2007 gegen die neuen Muster von 2010 ab.